

Antrag bitte einzureichen bei:

Gemeinde Steinenbronn
Ordnungsamt
Stuttgarter Straße 5
71144 Steinenbronn

oder per Email: ordnungsamt@steinenbronn.de



Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Absatz 2 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg

„Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform anzuzeigen.“

Angaben zur antragstellenden Organisation und vertretungsberechtigten Person

Name des Vereins:

Name der vertretungsberechtigten Person:

Anschrift der vertretungsberechtigten Person:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Steuer-ID (Anzeigen von Privatpersonen) oder Wirtschafts-ID (Anzeigen von juristischen Personen, falls vergeben):

Angaben zum vorübergehenden Gaststättengewerbe

Anlass des Gaststättengewerbes / Bezeichnung der Veranstaltung:

Ort des Gaststättengewerbes (Straße, Lage der Räume; ggf. Gewinn etc.):

Datum, beabsichtigte Uhrzeit des Gaststättengewerbes:

- Hiermit versichere ich, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht habe.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nach dem neuen Landesgaststättengesetz keine Schankerlaubnis erhalten werde.
- Eine Sperrzeitverkürzung ist im Bedarfsfall weiterhin erlaubnispflichtig.
- Die allgemeinen Gebote und Verbote nach § 9 LGastG vom 12.11.2025, gültig ab 01.01.2026 (siehe unten) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 9 Allgemeine Verbote und Gebote

(1) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838, 1849) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,

2. erkennbar betrunkenen Personen alkoholische Getränke anzubieten,

3. das Anbieten von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,

4. das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und

5. alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

(2) Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

(3) Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.